

# Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)

Stand: August 2011

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 288

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

## § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)

Studierende verfügen über vertiefte Kenntnisse, die den Gegenstandsbereich, die Methode und einzelne Theorien der Psychoanalyse betrifft. Sie sind in exemplarischer Hinsicht mit der Bedeutung von Psychoanalyse für andere Disziplinen sowie für die Erforschung des Gegenstandsbereichs dieser Disziplinen mit psychoanalytischen Mitteln vertraut. Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen haben Studierende entweder in Hinblick auf den Bereich psychosozialer Praxis oder in Hinblick auf die Befassung mit Gesellschafts- und Kulturtheorie entwickelt.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzung

Das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)“ wendet sich an Bachelor-Studierende, die das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagen)“ der Universität Wien positiv abgeschlossen haben.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten sowie zwei Alternative Pflichtmodulgruppen im Umfang von je 11 ECTS-Punkten, zwischen welchen Studierende zu wählen haben

### **Pflichtmodul (4 ECTS):**

#### **Pflichtmodul: Vertiefung in psychoanalytische Theorie und deren Relevanz für verschiedene Disziplinen**

Studierende kennen in Grundzügen psychoanalytische Persönlichkeits-, Interaktions- und Gesellschaftstheorien (Theorien über Familienmodelle, Gruppenprozesse oder Organisationen eingeschlossen) oder sind mit der Bedeutung von Psychoanalyse für verschiedene Disziplinen vertraut (wie etwa Sozial-, Bildungs-, Psychotherapie-, Rechts-, Kultur-, Medien-, Neuro-, Kognitions-, Religions- oder Geisteswissenschaften).

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1: keine

**Alternative Pflichtmodulgruppe 1 (AP 1) (11 ECTS):  
Psychoanalyse in ihrer Bedeutung für psychosoziale Praxis**

**Modul 1 (AP1) : Methoden des psychoanalytischen Verstehens und psychoanalytisch orientierten Arbeitens in verschiedenen psychosozialen Feldern**

Studierende sind mit der Besonderheit des psychoanalytischen Verstehens vertraut und wissen um dessen Bedeutung für Psychoanalyse als psychosoziale Praxis (inkl. psychotherapeutische Praxis) und Forschungstradition.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1 (AP1): keine

**Modul 2 (AP1): Theorie des psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeitens**

Studierende kennen aktuelle Diskussionen zur Methodik (Technik) des psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeitens und können Zusammenhänge zwischen psychoanalytischen Psychotherapietheorien und der Diskussion von psychotherapeutischen Praxisproblemen und Praxisvollzügen (einschließlich Erstgespräch und Indikation) herstellen.

Vorlesung (3 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 2 (AP1): keine

**Modul 3 (AP 1): Psychoanalytische Einzelfallstudien**

Studierende kennen ausgewählte Einzelfallstudie und sind in der Lage, Verbindungen zwischen der Besonderheit des methodischen Vorgehens, dem Gegenstand der Psychoanalyse und dem Prozess des Gewinnens von psychoanalytischer Erkenntnis herzustellen.

Proseminar, Seminar, Vorlesung mit Übung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 3 (AP1): Modul 1 (AP1)

**Alternative Pflichtmodulgruppe 2 (APMG 2) (11 ECTS):  
Psychoanalyse und ihre Bedeutung für Kultur- und Gesellschaftstheorie**

**Modul 1 (AP 2): Psychoanalytische Grundlagentexte zu Kultur- und Gesellschaftstheorie. Lektürekurs**

Im Zusammenhang mit der Lektüre von ausgewählten Texten (Freud, Lacan etc.) haben sich Studierende Kompetenzen in Hinblick auf die Analyse von kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen erworben.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1 (AP 2): keine

**Modul 2 (AP 2): Psychoanalyse und Medien**

Studierende verfügen über die Fähigkeit, zwischen den verschiedenen Repräsentationsfiguren der inneren und äußeren erfahrbaren Welt zu differenzieren und deren Bedeutung für kulturelle Gegebenheiten sowie für die Bildungen des Unbewussten in individuellen und kollektiven Dimensionen zu erfassen.

Vorlesung (3 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 2 (AP 2): keine

### **Modul 3 (AP 2): Forschungsseminar: Interdisziplinäre kultur- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen**

Studierende sind in der Lage, kultur- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen (etwa philosophischer, literaturwissenschaftlicher, künstlerischer, politischer, ethischer, medientheoretischer, religionswissenschaftlicher oder die Gender-Forschung betreffender Art), die dem Studien- oder Arbeitszusammenhang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstammen, mit dem Instrumentarium der psychoanalytischen Methode zu bearbeiten.

Proseminar, Seminar, Vorlesung mit Übung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 3 (AP 2): Modul 1 (AP 2)

## **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Vorlesung (VO): Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung. Für Vorlesungen gelten grundsätzlich keine Teilnehmer/innenbeschränkungen. Sollte eine solche aus Raumgründen notwendig sein und ist sie im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen, so ist ebenfalls eine Anmeldung über das Anmeldesystem notwendig. Vorlesungen stellen keine prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

(2) Vorlesung mit Übungen (VÜ, VO+UE): Die VÜ (VO+UE) stellt eine Lehrveranstaltung dar, in der Fachwissen vermittelt und dessen Aneignung durch aktive Mitarbeit der Studierenden übertiefert wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, etc.): Der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters wird durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Vorlesungen mit Übungen stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

(3) Proseminar (PS): Das PS führt in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten. Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu Seminaren. Proseminare stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar. Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) für Proseminare: 30

(4) Seminar (SE): Seminare dienen der vertieften Bearbeitung der Inhalte eines Faches in Verbindung mit der vertieften Aneignung wissenschaftlicher Kompetenzen. Seminare stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar. Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) für Seminare: 30.

(5) Unter der Maßgabe verfügbarer Ressourcen hat das studienrechtlich zuständige Organ die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls 1 (AP1), des Moduls 2 (AP1), des Moduls 1 (AP2) und des Moduls 2 (AP2) auch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen anzubieten.<sup>1</sup>

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

Es gibt keine allgemeinen Teilnahmebeschränkungen. Aufgrund begrenzter Hörsaalkapazitäten kann die Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) jedoch eingeschränkt sein – dies ist im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen. Die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem Anmelde-Präferenzsystem, über welches das studienrechtlich zuständige Organ an geeigneter Stelle zu informieren hat.

---

<sup>1</sup> Es ist denkbar, dass für Studierende des Erweiterungscurriculums aus verschiedenen bestehenden BA-Studiengängen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bzw. Plätze in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bereitgestellt werden. Studierende sollen in solchen Fällen die Möglichkeit erhalten, solche Angebote zu nutzen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

### **(3) Abdeckung von Modulen**

Werden in den Modulen des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ Lehrveranstaltungen angeboten, die zugleich für Module anderer Bachelorstudien oder anderer Erweiterungscurricula gelten, so haben Studierende zu entscheiden, ob mit dem Besuch der Lehrveranstaltung ein Modul des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ oder aber das Modul eines anderen Bachelorstudiums oder eines anderen Erweiterungscurriculums abgedeckt werden soll. Der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung kann nur zur Abdeckung eines Moduls eines Curriculums herangezogen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.